

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

LAD-VD-0076/147

Bearbeiter
Dr. Liehr

(0 22 2) 531 10

Durchwahl
2093

Datum **30. Jan. 1996**

Betrifft

Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ;
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.	30 JAN 1996
Ltg.	424/V-1513
K- Aussch.	

Allgemeiner Teil:

Der Entwurf verfolgt die Ziele,

1. die mit der Novelle LGBl. 0015-5 bis 31. März 1996 befristet erlassenen Bestimmungen zur flexibleren Dienstzeitregelung unbefristet zu verlängern,
2. für Disziplinarangelegenheiten eine Disziplinarkammer einzurichten (und erst in zweiter Instanz die Vollversammlung für zuständig zu erklären),
3. eine Notkompetenz für den Vorsitzenden zur Erlassung einer vorläufigen Geschäftsverteilung zu schaffen und
4. die Regelungen der §§ 51a und 53a AVG (Kostenbeamter, Festsetzung der Zeugen- und Sachverständigengebühren) umzusetzen.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 129b Abs. 6 B-VG.

Durch die Einführung des Kostenbeamten sind keine Mehraufwendungen zu erwarten. Das vorläufige Berechnungsverfahren des § 51a AVG wird eher eine Kostenersparnis und Verwaltungsvereinfachung bringen.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1-3, 8 und 11:

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß sich die Vollversammlung als einzige Instanz für Disziplinarangelegenheiten wegen der doch inzwischen erheblich gestiegenen Anzahl an Mitgliedern nicht bewährt hat. Der Entwurf sieht daher einen zweigliedrigen Instanzenzug im Disziplinarverfahren vor.

Art. 129b Abs. 3 B-VG sieht zwar vor, daß die Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate nur auf Beschluß des UVS ihres Amtes enthoben werden können. Die Disziplinarstrafe der Entlassung kommt einer Enthebung gleich (§ 5 Abs. 3 NÖ UVSG). Beschluß des UVS im Sinne des Art. 129b Abs. 3 B-VG bedeutet aber nicht Beschluß der Vollversammlung des UVS. Welches Organ den entsprechenden Beschluß faßt, ist einer Regelung durch den Organisationsgesetzgeber zugänglich. Daher kann das UVSG auch die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung durch die Disziplinarkammer vorsehen. Für eine derartige Disziplinarstrafe soll aber Einstimmigkeit des 3er-Senates und in zweiter Instanz eine 2/3-Mehrheit in der Vollversammlung erforderlich sein.

Neben der Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkammer soll auch die Abberufung ausdrücklich geregelt werden. Das erhöhte Konsensquorum in der Vollversammlung (2/3-Mehrheit) soll es zufälligen Mehrheitskonstellationen nicht ermöglichen, ein Mitglied der Disziplinarkammer abzuberaufen.

Die Abs. 6 und 7 des § 31 sind dem § 113 Abs. 2 DPL nachgebildet. Daher muß auch § 114d Abs. 1 DPL für nicht anwendbar erklärt werden.

Da die Suspendierung nun durch die Disziplinarkammer vorgesehen ist, kann die Notkompetenz des Vorsitzenden im bisherigen § 5 Abs. 5 (Abs. 4 neu) entfallen (infolge des zweigliedrigen Instanzenzuges muß § 5 Abs. 4 entfallen und § 5 Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4).

Durch die Formulierung im § 31 Abs. 6 und 7 soll erreicht werden, daß der Präsident des UVS für die Anzeigenerstattung gemäß § 84 StPO zuständig ist.

Zu Art. I Z. 4 und 5:

Um die Gefahr einer Verletzung des „gesetzlichen Richters“ zu vermeiden, soll durch die neue Bestimmung des § 9 Abs. 3 eine Notkompetenz für den Vorsitzenden zur Erlassung einer vorläufigen Geschäftsverteilung geschaffen werden.

Der vorläufige Charakter dieser Geschäftsverteilung wird noch durch die Verpflichtung des Vorsitzenden unterstrichen, innerhalb von vier Wochen nach Erlassung der vorläufigen Geschäftsverteilung eine Vollversammlung einzuberufen.

Zu Art. I Z. 6 und 7:

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Kostenbeamten ergibt sich aus der Neufassung des § 51a AVG durch die Novelle BGBl.Nr. 471/1995. In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß die Zeugengebühren vorläufig von dem nach landesgesetzlichen Vorschriften zuständigen Bediensteten des UVS berechnet werden.

Im Verfahren vor einer Kammer obliegt die Entscheidung dem nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Mitglied der Kammer.

Gemäß § 53a AVG haben nichtamtliche Sachverständige und nichtamtliche Dolmetscher Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige und Dolmetscher im gerichtlichen Verfahren. Im Verfahren vor einer Kammer eines unabhängigen Verwaltungssenates obliegt diese Festsetzung dem nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Mitglied der Kammer.

Die Bestimmung des zuständigen Mitgliedes soll gemäß § 14 durch die Geschäftsordnung geregelt werden (z.B. Kammervorsitzender oder Berichtler).

Zu Art. I Z. 9 (§ 17a):

Die Novelle LGBl. 0015-5 verfolgte das Ziel, die Rahmenbedingungen für den Unabhängigen Verwaltungssenat attraktiver und effizienter zu gestalten. Dazu wurde neben anderen Maßnahmen eine flexiblere Dienstzeitregelung geschaffen.

Art. II der Novelle LGBl. 0015-5 sah daher vor, daß

1. die Wochenarbeitszeit im mehrwöchigen Durchschnitt (und nicht im vierwöchentlichen Durchschnitt gemäß § 30 Abs. 2 DPL 1972) zu erbringen ist und
2. die Mitglieder ihre Aufgaben auch außerhalb der Dienststelle besorgen dürfen.

Diese Regelung trat am 1. Oktober 1994 in Kraft und ist bis 31. März 1996 befristet. Begleitend zu dieser Regelung war eine Dienstanweisung des Vorsitzenden und eine Berichtspflicht der Mitglieder vorgesehen.

Um die Auswirkungen dieser probeweise eingeführten Maßnahmen auf die Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates beurteilen zu können, wurde der Vorsitzende des UVS verpflichtet, einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der genannten Regelung in den ersten 12 Monaten zu erstatten.

Aus diesem Erfahrungsbericht ergibt sich zusammenfassend folgendes Bild:

1. Die Kontrollregelung (insbesondere der quartalsmäßigen Dienstzeitabrechnung) verursachte insbesondere für den Vorsitzenden und seine Hilfsorgane einen erhöhten Aufwand an Überprüfungsarbeit und Koordinierungstätigkeiten. Dieser Aufwand wird aber durch eine geringere Belastung im Kanzleibereich (Wegfall der Führung von Dienstplänen) bei weitem ausgeglichen.
2. Die zunächst aufgeführten Probleme wie z.B. des gebündelten Schreibanfalles, der verzögerten Verteilung interner Schriftstücke und der Kontaktaufnahme mit dem Mitglied auch während der Heimarbeit konnte durch organisatorische Maßnahmen gelöst werden.
3. Auf den Parteienverkehr haben sich - wohl auch infolge des geringen Umfanges - keine nachteiligen Auswirkungen ergeben.
4. Die Einführung der „Heimarbeit“ führte auch nicht zu zusätzlichen Anschaffungen und erhöhte auch nicht die laufenden Kosten. Es entfielen aber an etlichen Tagen Fahrten in die Dienststelle und damit der Fahrtkostenzuschuß.

5. Der Vergleich der jährlichen Arbeitsleistung umgerechnet auf das einzelne Mitglied ergibt folgendes Bild:

1993 ca. 120 Akten pro Mitglied

1994 ca. 136 Akten pro Mitglied

1995 ca. 160 Akten pro Mitglied (hochgerechnet).

Zu erklären ist diese Steigerung der Erledigungszahlen - neben dem gewiß gegebenen Einarbeitungseffekt - vor allem durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Möglichkeiten der flexibleren Arbeitszeitgestaltung, die zu einer erhöhten Motivation der Mitarbeiter führten.

Aufgrund des Vergleichs der Erledigungszahlen des Jahres 1994 und 1995 (hochgerechnet) kann von einer Steigerung der Arbeitsleistung um rund 20 % ausgegangen werden.

Bei der Motivation für die Mitglieder spielen selbstverständlich auch alle anderen seit 1. Oktober 1994 in Kraft stehenden Verbesserungen der Arbeitsbedingungen eine Rolle, vor allem die dauernde Bestellung bereits ab drei Jahren tatsächlicher Gesamtdienstzeit beim Unabhängigen Verwaltungssenat.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich die Möglichkeiten zur flexibleren Dienstzeitregelung und zur Erbringung der Arbeitsleistung auch außerhalb der Dienststelle in der Praxis - gesamt gesehen - sehr bewährt und zu einer beachtlichen Steigerung der Arbeitsleistung der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates geführt haben.

Diese Regelungen sollten daher dauernde Gültigkeit erlangen. Daher wäre die derzeit im Gesetz vorgesehene Befristung ersatzlos zu streichen.

Zu Art. I Z. 10:

Nach der derzeit gültigen Regelung des § 31 Abs. 3 muß der Disziplinaranwalt auch dann einen Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens stellen, wenn er zum Ergebnis kommt, daß eine Dienstpflichtverletzung nicht vorliegt. Lediglich im Falle des gering-

fügen Verschuldens und der unbedeutenden Folgen darf er gemäß § 31 Abs. 2 von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens absehen. Diese Unstimmigkeit soll beseitigt werden.

Zu Art. I Z. 12 und 13:

Für die Bestellung von Ersatzmitgliedern und für die Abberufung von Mitgliedern der Beurteilungskammer wurde eine der Disziplinarkammer entsprechende Regelung getroffen.

Zu Art. II:

Um zu verhindern, daß ein von der Vollversammlung begonnenes Disziplinarverfahren von der Disziplinarkammer fortgesetzt wird, ist die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 2 erforderlich. Der Inkrafttretenstermin ergibt sich aus der befristeten Dienstzeitregelung.

Im Begutachtungsverfahren hat das Bundeskanzleramt die beiliegende Stellungnahme abgegeben. Sie wurde im Entwurf berücksichtigt. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, der ÖGB, Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand NÖ und der Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ haben gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Der Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP hat mitgeteilt, daß er keine Stellungnahme zum Entwurf abgibt, da kommunale Interessen unmittelbar nicht berührt erscheinen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage des NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



147-R.DOC